

*Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg), StPO – Strafprozessordnung. Kommentar. Band 1: Ermittlungsverfahren, 2. Auflage, LexisNexis, 1500 Seiten, 292 Euro, ISBN 978-3-7007-7934-6

Die Grazer Strafrechtsprofessorin *Dr. Gabriele Schmölzer* und der Leitende Staatsanwalt *Prof. Dr. Thomas Mühlbacher* bereichern die Österreichische Kommentarlanschaft mit dem von ihnen herausgegebenen Werk, nämlich Band 1 über das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (§§ 1-209b StPO), der nunmehr in 2. Auflage vorliegt.

Neun Autoren aus dem Bereich der Praxis haben zu diesem Band beigetragen, nämlich der Leiter der StA Klagenfurt, *Mag. Josef Haißl*, der Oberstaatsanwalt bei der OStA Graz, *Dr. Günther Kirschenhofer*, die Leiterin einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe bei der StA Graz, *Mag. Cornelia Koller*, weiter ebenfalls ein Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe bei der StA Graz, *Dr. Christian Kroschl*, der Oberstaatsanwalt bei der OStA Graz, *Mag. Erich Leitner*, der Universitätsprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Karl-Franzens-Universität Graz und nunmehriger Leiter der StA Leoben, *Dr. Thomas Mühlbacher*, *Mag. Konrad Ohrnhofer*, Richter des OLG Graz, und die Leiterin einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe bei der StA Graz, *Mag. Katharina Tauschmann* sowie der Generalanwalt der Generalprokuratur beim OGH, *Dr. Martin Ulrich*. Bemerkenswert ist, dass die einzelnen Autoren mit einem Konterfei versehen sind und alle aus Graz stammen. Im Vorwort wird der Kommentar als „Praxiskommentar“ betitelt, ich nehme an in Anlehnung an das „Festschriftum“ zum 60. Geburtstag von Frau *Prof. Schmölzer*, hrsg von *Bernd Urban*, ebenfalls im Verlag LexisNexis 2021, erschienen. Da dieser Kommentar auch in einer elektronischen Version den Benutzern zugänglich ist, spricht er die neue, junge Nutzergeneration an und kann sich daher die Druckversion knapp halten.

Vor den einzelnen Bestimmungen der StPO findet man die ausgesuchten Verweise auf das Schrifttum.

Ich denke, dass der Grazer Kommentar mit dem legendären Kommentar von *Leukauf/Steininger* zum StGB in 4. Auflage verglichen werden kann; beide sind besonders praxisbezogen, kompakt, aber dennoch ausgewogen, so dass sich der Grazer Kommentar auch mit der Ausführlichkeit des Wiener Kommentars und des Linzer Kommentars zur StPO messen kann. Er ist sehr übersichtlich gestaltet, und durch die Zitierweise von Gerichtsentscheidungen mittels Geschäftszahl und Rechtsatznummer ist die weiterführende Verlinkung mit dem kostenfreien Rechtsinformationssystem des Bundes gewährleistet.

*Kroschl* gelingt es, die Begriffe des § 1 StPO ausgefeilt zu analysieren, indem er die Norm des § 1 Abs 2 StPO in den zwei Stadien, nämlich Ermittlungen zur Konkreti-

sierung des Anfangsverdachts „Verdächtiger“ feststellt. Erst wenn ein konkreter Verdacht gegen bestimmte Personen gegeben ist, führt dies zu Ermittlungen gegen den Beschuldigten.

Prekär ist noch immer das Gebot der Objektivität und der Wahrheitserforschung in § 3 StPO, weil durch das Weisungsrecht einer politischen Instanz (Bundesministerin für Justiz) die im Gesetz vorgesehene Objektivität mir gefährdet erscheint.

Das nach § 4 StPO normierte Legalitätsprinzip ist meines Erachtens durch die Einführung des Opportunitätsprinzips wie im § 18 VbVG (Verbandverantwortlichkeitsgesetz) kafkaesk unberechtigter Weise geschwächt worden, weil doch ökonomische Motive nie eine Rolle spielen dürften. Die verfassungsrechtliche Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) ist realitätsfremd, da die Behörde nach wie vor weisungsgebunden ist.

In der Rz 3 zu § 126 StPO begründet *Kirschenhofer* die Beziehung von Sachverständigen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit der Komplexität der Welt und den komplexen gesellschaftlichen Verhältnissen.

In der Rz 5 zu § 126 StPO manifestiert der Co-Autor, dass Rechtsfragen vom Richter und Staatsanwalt selbst zu lösen sind, in der Praxis wird wohl auf die Judikate und Literatur Bezug genommen, allerdings in besonders heiklen Fällen sowie, wenn ein Problem noch nicht ausjudiziert ist, wird in der Instanz diskret Rat eingeholt, ich denke für die Rechtssicherheit ist dies legitim und nicht zuletzt unter Bedachtnahme auf die Karriere, also de facto ein gutachtlicher Rat.

In der Rz 12 zu § 126 StPO setzt sich der Mitverfasser mit den Baustellen der Privatgutachten nicht überzeugend auseinander, und ich denke zum einen, dass die Bedeutung der Privatgutachten im allgemeinen maßlos überschätzt wird, andererseits, dass der Gesetzgeber bisher keine einheitliche Tendenz erkennen lässt, weil er geprägt von meines Erachtens berechtigtem Misstrauen zur Objektivität, Seriosität und Kompetenz der Sachverständigen ausgeht; je häufiger ein Staatsanwalt, Richter (und Rechtsanwalt) zum Teil aus Bequemlichkeit denselben Sachverständigen beauftragt, umso stärker wird das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis. Der Gesetzgeber könnte Fehlentwicklungen effektiv durch möglichst klar formulierte Gesetzesreformen begegnen. Die verstärkte Zulassung wie in Deutschland wäre ein wichtiger Ausgleichsfaktor für den Beschuldigten bei der Waffengleichheit gem Art 6 EMRK.

Für mich sehr schlüssig definiert *Kirschenhofer* in den Rz 58 ff zu § 126 StPO die Befangenheit von Sachverständigen und betont der Autor das Recht des Beschuldigten gem § 126 Abs 5 StPO, die Bestellung eines Sachverständigen zu beantragen, und soferne der Beschuldigte diese Möglichkeit nicht implementiert, stellt

dies einen Verzicht auf ein Grundrecht dar, der einer Ablehnung des Sachverständigen wegen struktureller Befangenheit entgegensteht. Der von VfGH und EMGR gewährleistete Grundrechtsschutz darf nicht unterlaufen werden. In diesem Kontext stelle ich zur Diskussion, ob nicht doch der Gesetzgeber eine Urteilsbeschwerde gegen den OGH an den VfGH zulassen sollte.

Ich weiß mich mit *Soyer* einig, dass der Hauptverband der Gerichtssachverständigen seine Themenführerschaft stärker zum Ausdruck bringen sollte und dass auch die Fachgebiete in der Kunst diesbezüglich einen neuen

Standard benötigen sowie eine korrekte Transparenz der Honorierung eines Privatgutachters.

Das gegenständliche Werk ergänzt das vorhandene Spektrum, weil es gegenüber umfangreicheren Kommentierungen sich auf das in der Praxis wesentliche beschränkt, sehr wohl aber weit über die Darstellungen in Kurzkomentaren hinausgeht, und hat sich bereits als strafprozessuales Standardwerk sehr geeignet erwiesen. Mit großem Interesse kann man daher auf den avisierten 2. Band warten.

*Nikolaus Lehner*